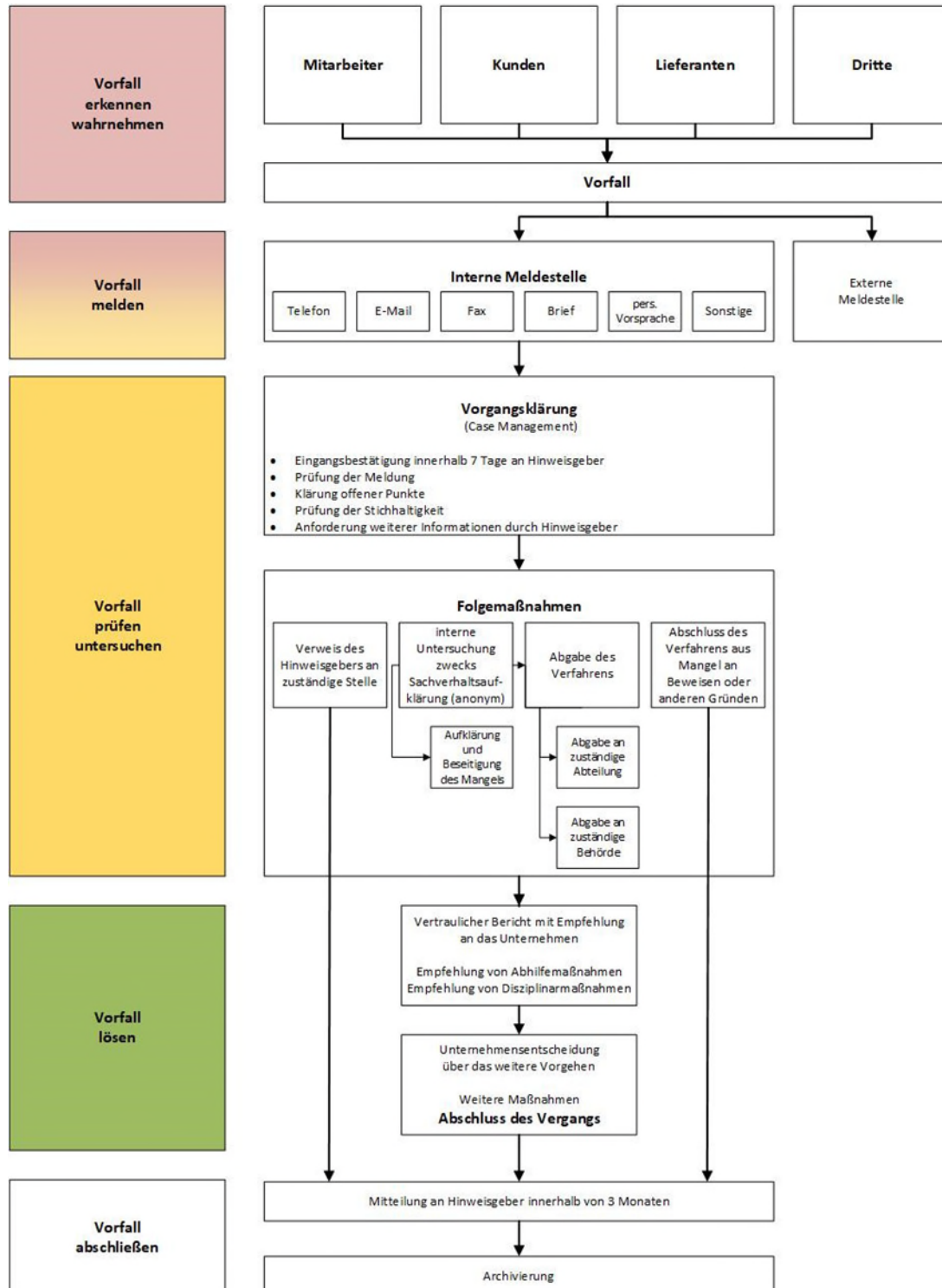


Verfahrensordnung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz¹

Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz hat ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren. Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitenden oder Dritten werden gleichbehandelt – soweit dies rechtlich zulässig ist.



¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet. Soweit im Text eine Geschlechtsform angesprochen wird, sind immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Hinweisgeber

Das Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch dritte Personen können Beschwerden und Hinweise melden.

Vorfälle

Sie können jeden Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Gesetze oder interne Vorschriften melden. Der Verdacht kann sich entweder gegen einzelne Mitarbeitende richten oder im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall oder einem Lieferanten bestehen. Bitte geben Sie nur Beschwerden oder Meldungen ab, wenn Sie von ihrer Richtigkeit überzeugt sind.

Der Gesetzgeber sieht folgende Anwendungsbereiche vor:

- Verstöße, die strafbewehrt sind
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft:
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GwG)
- Produktsicherheit und -konformität
- Sicherheit im Straßenverkehr
- Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit
- Sicherheit im Seeverkehr
- Luftverkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit
- Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs
- Herstellung und Vertrieb von Tabakerzeugnissen
- Verbraucherrechte und Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (TKG, TTDSG)
- Datenschutz und -sicherheit (DSGVO, BDSG, BSIG)
- Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften (AGG)
- Abschlussprüfung bei Unternehmen (BGB, HGB, AO)
- Rechnungslegung und Buchführung von Unternehmen der Finanz- und Kreditwirtschaft
- Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen
- Finanzdienstleistungen
- Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften
- Steuerhinterziehung
- Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht (UWG)
- Lieferkettengesetz (LkSG)
- Verstöße gegen das Grundgesetz und die EU- Grundrechtecharta

Meldekanäle

Wir haben für Ihre Meldung folgende Meldekanäle eingerichtet:

Meldung über unseren Case-Manager, der den Vorgang begleitet und erforderliche Folgemaßnahmen einleitet:

Carsten Geis

Kontaktwege:

- per Post an:
Medienanstalt Rheinland-Pfalz - Hinweisgebermeldestelle
c/o Carsten Geis – Unternehmensberatung
Im Linsenbusch 20a
D-67146 Deidesheim
- per Telefon an:
06326-259835
- per Fax an:
06326-259834
- per E-Mail an:
hinweisgeber@medienanstalt-rlp.de
(Bitte beachten Sie, dass bei Nutzung dieses Kanals die Vertraulichkeit nicht zu 100 % gesichert ist (Abhörmöglichkeit durch unbekannte Dritte); weichen Sie bei Bedarf bitte auf einen anderen Meldekanal aus.)

Bitte verwenden Sie zur Abgabe einer Meldung unser Meldeformular.

Neben dem Case-Manager steht Ihnen eine unabhängige Rechtsanwältin für Meldungen zur Verfügung. Ihre Kontaktdaten lauten wie folgt:

an-un Wassermann Schmidt-Leithoff Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Postfach 120211 - 68053 Mannheim
Tel.: +49-621-533941-0
Fax: +49-621-533941-11
info@anwaelte-fuer-unternehmer.de
www.anwaelte-fuer-unternehmer.de

Vorgangsbearbeitung / Ablauf

Ihr Vorgang wird in unserer Internen Meldestelle durch den Case-Manager bearbeitet, egal über welchen Meldeweg Ihre Meldung erfolgt.

Sie erhalten umgehend, spätestens nach 7 Tagen, eine Eingangsmeldung (soweit Ihre Meldung nicht anonym erfolgt).

Der Case-Manager prüft, ob Ihre Meldung genügend Informationen enthält, um eine Sachaufklärung zu betreiben. Im Bedarfsfall wird er versuchen, Sie zu kontaktieren. Je nach Ergebnis können Folgemaßnahmen eingeleitet werden:

- Soweit die Medienanstalt Rheinland-Pfalz im Sinne des Gesetzes nicht zuständige Stelle ist, werden Sie entsprechend informiert, um Ihren Hinweis korrekt abzugeben.
- Einleitung interner Untersuchungen bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz, der betroffenen Person oder Abteilung, um eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen.
- Abgabe des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen an die interne Revisionsabteilung / Geschäftsführung oder zuständige Behörde

Die Ergebnisse der Sachaufklärung werden in einem vertraulichen Bericht zusammengefasst und an die betroffene interne Abteilung geschickt, die diese Information benötigt. Ergebnisse der Sachaufklärung können sein:

- Empfehlung zu Disziplinarmaßnahmen
- Empfehlung von Abhilfemaßnahmen
- Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder
- anderen Gründen

Bei jedem dieser Schritte unterliegen alle Parteien der besonderen Verschwiegenheitspflicht des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Der Case-Manager wird sich bei Bedarf mit Ihnen in Verbindung setzen um offene Fragen zu klären und Sie über den Fortgang des Verfahrens zu informieren; dies, soweit Sie einer Kontaktierung zugestimmt haben.

Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informieren – auch wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

Vertraulichkeit

Sämtliche Meldungen werden streng vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung Ihres Namens abgegeben werden. Für uns ist es besonders wichtig, Ihr Anliegen vertraulich zu behandeln, und wir schützen Sie als Meldenden!

Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Auch unsere Führungskräfte sind zur vertraulichen Weiterleitung erhaltener Meldungen an unsere Meldestelle verpflichtet.

Sachaufklärung

Die Sachaufklärung ist wesentlicher Aufgabenbestandteil der Internen Meldestelle, dabei haben die Tatsachenermittler folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Der Meldende ist zu schützen! Weder sein Name noch Einzelheiten aus der Meldung dürfen ohne Grund weitergegeben werden.
- Jede Sachaufklärung muss fair, objektiv ohne Vorurteile und mit Respekt ablaufen.
- Die von der Beschwerde oder Meldung Betroffenen haben das Recht, angehört zu werden.
- Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- Sobald ein Tatsachenermittler bemerkt, dass es aus persönlichen Gründen für ihn schwierig ist, die Sachaufklärung objektiv zu führen, muss er diesen Interessenkonflikt melden (Befangenheit). Die aufklärende Abteilung wird dann den Vorgang an einen anderen Tatsachenermittler übertragen.

Schutz des Meldenden

Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen.

Personen, die in gutem Glauben Meldungen einreichen, werden dafür nicht bestraft. Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Meldung in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie uns bitte unverzüglich über einen der Meldewege.

Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach. Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch die Medienanstalt Rheinland-Pfalz werden als Compliance-Verstoß geahndet.

Stand: 01.04.2024